

Verfügung gestellten Territorien den besonderen Bedürfnissen der assyrischen Bevölkerung angemessen sind ³⁰⁾.

Der über diese Vorgänge erstattete Bericht des Komitees vom 18. Januar 1934 wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 19. Januar 1934 angenommen ³¹⁾. Gleichzeitig wiederholte der Vertreter des Irak seine bereits in der Ratssitzung vom 14. Oktober und in der Komiteesitzung vom 15. Januar ³²⁾ abgegebene Versicherung, seine Regierung werde weitgehend zur Finanzierung des Projektes beitragen.

v. Tabouillot.

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen internationaler Gerichte

1. Das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 15. Dezember 1933 (Série A/B Nr. 61)

Berufung gegen eine Entscheidung des ungarisch-tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichts (Die Universität Peter Pázmány ./ tschechoslowakischen Staat).

Das Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 15. Dezember 1933 ist die erste in einer Berufungssache ergangene Entscheidung. Die Berufung wurde eingelegt auf Grund von Art. X des Abkommens Nr. 2 von Paris vom 28. April 1930 ¹⁾.

Der Klage der tschechoslowakischen Regierung in der vorliegenden Sache vom 3. Mai 1933 waren schon im Jahre vorher 2 Klagen derselben Regierung vorausgegangen, mit denen ebenfalls Berufung gegen Entscheidungen des ungarisch-tschechoslowakischen Schiedsgerichts

³⁰⁾ A. a. O. p. 3. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Rat sich bereits mehrfach mit der Frage der Übersiedlung geschlossener Volksgruppen in andere Länder befaßt hat. Vgl. z. B. die im Jahre 1923 behandelte Frage der Unterbringung von etwa 50000 armenischen Flüchtlingen im Kaukasus (J. O. 1923, p. 1325 ss, 1349; J. O. 1924, p. 107 ss, p. 967 s) und die im Jahre 1932 erörterte Frage der Übersiedlung von ca. 100000 russischen Flüchtlingen aus China nach Paraguay (vgl. J. O. 1931, p. 2297; J. O. 1932, p. 1207 ss, p. 1338 ss).

³¹⁾ C./78 e session/P. V. 4 (I), p. 11.

³²⁾ A. a. O. p. 5.

¹⁾ Martens, N. R. G., t. 25 p. 369.

eingelegt wurde. Diese Klagen sind allerdings im Frühjahr 1933 zurückgezogen worden²⁾. Schon damals aber tauchte eine Reihe von Fragen auf.

Art. X des Pariser Abkommens bestimmt:

«Pour toutes les sentences de compétence ou de fond rendues désormais par les tribunaux arbitraux mixtes dans tous les procès autres que ceux visés par l'article premier du présent Accord, la Roumanie, la Tchécoslovaquie et la Yougoslavie, d'une part, et la Hongrie, d'autre part, conviennent de reconnaître à la Cour permanente de Justice internationale, sans qu'il y ait besoin de compromis spécial, compétence comme instance d'appel.

Le droit d'appel pourra être exercé par voie de requête par chacun des deux gouvernements entre lesquels se trouve constitué le Tribunal arbitral mixte, dans un délai de trois mois à dater de la notification faite à son agent de la sentence dudit tribunal.»

Man konnte nun zunächst die Frage aufwerfen, ob eine Berufung gemäß Art. X des Pariser Abkommens eine «requête» im Sinne des Art. 40 des Statuts darstellt. Außerdem waren die Klagen zwar innerhalb der vorgesehenen Frist abgesandt worden, jedoch erst nach Ablauf derselben beim Gerichtshof eingegangen. Ferner wurde der Gerichtshof in den Klagen gebeten, das Gemischte Schiedsgericht um Übersendung der auf die Berufungssachen bezüglichen Akten zu ersuchen.

Sollten diese Klagen unter diesen Umständen überhaupt angenommen werden? Der Gerichtshof beschloß zunächst, die im Art. 40 des Statuts vorgesehenen Notifikationen vorzunehmen; damit wurden die eingereichten Urkunden als Klagen im Sinne des Art. 40 anerkannt. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, daß die offizielle Notifikation einer Klage an die Gegenpartei die Frage ihrer Zulässigkeit nicht berühre. Er beschloß, die Fristen für das schriftliche Verfahren festzusetzen, nahm in die Verfügung aber einen ausdrücklichen Vorbehalt bezüglich der Zulässigkeit der Klage auf. Der Gerichtshof hat die Klagen also nicht wegen Nichtbeachtung der in Art. X des Pariser Abkommens festgesetzten Frist a limine abgewiesen, sondern sich die Entscheidung darüber vorbehalten.

Die ungarische Regierung erhob in beiden Fällen die Einrede der «tardiveté», der verspäteten Einreichung der Klage. Der tschechische Agent machte hierzu geltend, daß nach der Prozeßordnung des ungarisch-tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichts für die Berechnung der Fristen der Tag der Absendung maßgebend sei; diese Bestimmung müsse auch im Berufungsverfahren für die Einreichung der Klage gelten. Der Gerichtshof hat wegen der Zurücknahme der Klagen nicht mehr über die Einreden entschieden; doch kann die Entscheidung kaum zweifelhaft sein, da die Prozeßordnung des

²⁾ Série A/B Nr. 56.

Gemischten Schiedsgerichts für den Haager Gerichtshof nicht maßgebend sein kann.

Schon im Laufe des durch die beiden genannten Klagen eingeleiteten Verfahrens mußte sich der Gerichtshof überlegen, ob er nach seinem Statut überhaupt die Zuständigkeit besitzt, über derartige Berufungssachen zu entscheiden. Obwohl es sich dabei naturgemäß um eine Prüfung *ex officio* handeln mußte, da die beiden Regierungen nicht die von ihnen selbst im Pariser Abkommen vereinbarte Zuständigkeit anzweifeln können, haben sich die Parteien auf Wunsch des Gerichtshofs über das Verhältnis des Art. X des Pariser Abkommens zu den grundlegenden Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichtshofs in besonderen Schriftsätzen geäußert und sich in dem durch das Urteil vom 15. Dezember 1933 abgeschlossenen Verfahren ausdrücklich auf diese bezogen. Der Gerichtshof beschloß außerdem, daß die Agenten im mündlichen Verfahren zunächst ihre Ansicht über die Natur seiner Gerichtsbarkeit gemäß Art. X des Pariser Abkommens vortragen sollten.

Man kann nicht behaupten, daß die Bemerkungen der Parteien sehr zur Klärung beitragen. Vor allem machten ihre Ausführungen über die Entstehung von Art. X des Pariser Abkommens nicht deutlich, was die Parteien eigentlich mit dem Gebrauch des Wortes «appel» gemeint hatten. Da sich der Gerichtshof, nach Anhörung der Agenten, nicht entschloß, sofort über die Art seiner Zuständigkeit zu entscheiden, sondern seine Entscheidung über diese Frage mit der über die Hauptsache verband, sah sich der Agent der tschechoslowakischen Regierung gezwungen, Alternativanträge zu stellen: der Gerichtshof solle entweder die Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts für nichtig erklären, oder die Entscheidung abändern, oder das Gemischte Schiedsgericht auffordern, auf Grund der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze eine neue Entscheidung zu fällen, oder schließlich erklären, daß der tschechoslowakische Staat nicht verpflichtet sei, die Entscheidung auszuführen. Der Gerichtshof stand also zunächst vor der Frage, ob es sich hier um eine Berufung im eigentlichen Sinne des Wortes handelte, d. h., ob er die Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts durch eine neue Entscheidung ersetzen konnte, oder ob er eher in der Art einer Revisions- oder Kassationsinstanz entscheiden sollte, also nur die Möglichkeit hatte, die Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts entweder zu bestätigen oder für nichtig zu erklären und eventuell die Sache zu anderweitiger Entscheidung an das Gemischte Schiedsgericht zurückzuverweisen.

Artikel X des Pariser Abkommens spricht von «appel», ohne die Rechtsfolgen der Berufung näher festzulegen. Eine Berufung im eigentlichen Sinn des Worts erscheint aber nur dann möglich, wenn es sich

um Gerichte handelt, die in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung zueinander stehen, die also Glieder einer bestimmten Gerichtsorganisation sind. Die Schwierigkeit war nun, daß ein solches Verhältnis zwischen dem Ständigen Gerichtshof und den Gemischten Schiedsgerichten nicht besteht, wenn auch beide internationale Instanzen sind. So hat der Gerichtshof in seinem Urteil Nr. 6 erklärt, daß die Gemischten Schiedsgerichte und der Ständige Internationale Gerichtshof «ne sont pas des juridictions du même ordre».

In diesem Zusammenhang kann auch erwähnt werden, daß das Gericht dem in den früheren Verfahren gestellten Antrag der tschechoslowakischen Regierung, das Gemischte Schiedsgericht um Vorlegung seiner Akten zu ersuchen, keine Folge geben zu können glaubte.

Eine weitere Schwierigkeit war, daß vor dem Gemischten Schiedsgericht auch Privatpersonen als Parteien auftreten können — im vorliegenden Falle war die eine Partei die Universität Peter Pázmány gewesen —, während der Ständige Internationale Gerichtshof nur Staaten oder Völkerbundsmitgliedern offen steht. Unter diesen Umständen fragte es sich, ob die Zuständigkeit des Ständigen Gerichtshofes überhaupt gegeben war.

Der Gerichtshof sagt darüber, daß Art. X des Pariser Abkommens eine Kompromißklausel darstelle, die gemäß Art. 36 des Statuts («La compétence de la Cour s'étend . . . à tous les cas spécialement prévus dans les traités et conventions en vigueur») die Zuständigkeit des Gerichtshofs begründe. Die Tatsache, daß eine Entscheidung gefällt worden sei in einem Streit, in dem eine der Parteien eine Privatperson sei, schließe nicht aus, daß diese Entscheidung Gegenstand eines Streitfalles sein könne, der zwischen zwei Staaten entstehe und infolgedessen dem Gerichtshof unterbreitet werden könne. So handle es sich im vorliegenden Falle um einen Streit zwischen den beiden Regierungen darüber, ob die Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts richtig sei oder nicht.

Es kam wohl kaum eine andere Lösung in Betracht. Der Gerichtshof konnte sich auf diese Ausführungen beschränken, da er zu dem Schluß kam, daß die Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts richtig sei. Wie wäre aber die Lage gewesen, wenn er zu einem von der Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts abweichenden Ergebnis gekommen wäre? Welchem der oben erwähnten Alternativanträge der tschechoslowakischen Regierung hätte er stattgeben müssen? Da es sich nach der Auffassung des Gerichtshofs um einen neuen Streit zwischen zwei Staaten über die Frage handelt, ob die Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts richtig ist oder nicht, so wird man sagen können, daß der Gerichtshof eine selbständige Entscheidung über diesen neuen Streit hätte fällen müssen. Sie hätte etwa gelautet:

Das Gemischte Schiedsgericht hat zu Unrecht entschieden, daß Das würde dem Tenor des Urteils vom 15. Dezember 1933 entsprechen, der nicht entsprechend dem Antrag der ungarischen Regierung lautete: «la Cour confirme la sentence du tribunal arbitral mixte», sondern «la Cour décide que le tribunal arbitral mixte a décidé à bon droit que . . .». Geht man davon aus, daß der Gerichtshof nur über die Richtigkeit des Urteils entscheiden kann, so kann eine Rückverweisung der Sache an das Gemischte Schiedsgericht nicht in Betracht kommen. Desgleichen wird man kaum annehmen können, daß der Gerichtshof die Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts hätte für nichtig erklären können. Eine solche Befugnis ist ihm durch Art. X des Pariser Abkommens nicht übertragen, da es nicht möglich scheint, allein in dem Gebrauch des Wortes «appel» die Begründung einer derartigen Zuständigkeit zu sehen³⁾.

Die einzige Regel über die Folgen der Berufung findet sich in den Änderungen zu der Prozeßordnung des ungarisch-tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichts, die das Gericht am 9. Juli 1931 unter der Form eines Protokolls annahm. Nach Art. VI dieses Protokolls hat die Einlegung der Berufung aufschiebende Wirkung. Vielleicht kann dieser Bestimmung eine weitergehende Bedeutung insofern zukommen, als die Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts auch nach dem Urteil des Ständigen Gerichtshofs keine Wirkung haben soll, soweit der letztere feststellt, daß die Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichts fehlerhaft ist.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß die tschechoslowakische Regierung vor dem Gerichtshof gewisse Einwendungen erhob, die das Verfahren vor dem Gemischten Schiedsgericht betrafen. Der Gerichtshof hat, sicherlich mit Recht, abgelehnt, hierauf einzugehen. In Art. X haben die Parteien vereinbart, dem Gerichtshof Fragen «de compétence ou de fond» zu unterbreiten. Wie der Gerichtshof erklärt, hat er im Rahmen seiner durch diese Bestimmung klar umgrenzten Zuständigkeit keine Befugnis, eine Kontrolle über das Verfahren des Gemischten Schiedsgerichts auszuüben.

Im Zusammenhang mit dieser ersten Entscheidung in einer Berufungssache mag es von Interesse sein, auf den im Völkerbund diskutierten finnischen Vorschlag hinzuweisen, durch den der Ständige Internationale Gerichtshof zu einer «instance de recours» gegenüber internationalen Schiedsgerichten gemacht werden sollte. Auch hier hatte man zunächst von einer «instance d'appel» gesprochen, diese Benennung aber in der Folge geändert, da sie nicht dem Vorschlag entsprach. Denn es handelte sich um die Frage, ob und in welcher Form Streitig-

3) Vgl. Rundstein, La C. P. J. I. comme instance de recours, Recueil des Cours, 1933, I. S. 31 ff.

keiten über die Ungültigkeit von Schiedssprüchen vor den Gerichtshof gebracht werden könnten. Als Nichtigkeitsgründe hatte man Unzuständigkeit, «excès de pouvoir» und wesentliche Fehler des Verfahrens genannt. Die von der ersten Kommission der 12. Völkerbundsversammlung mit der Prüfung der Frage beauftragte Unterkommission war aber der Meinung, daß die Feststellung der Nichtigkeitsgründe von Schiedssprüchen praktisch unmöglich sei und der Rechtsprechung überlassen werden müsse.

Bei Beratung des finnischen Vorschlags wurde auch die Frage diskutiert, ob der Gerichtshof nicht schon auf Grund der Fakultativklausel (Art. 36 Abs. 2 des Statuts) zuständig wäre, einen Streit über die Gültigkeit eines Schiedsspruches zu entscheiden.

Zweifellos kann ein solcher Streit durch Kompromiß vor den Gerichtshof gebracht werden, ebenso wie der Streit über die Orinoco-Entscheidung vor den Ständigen Schiedshof gebracht wurde. Fraglich ist aber, ob einer einseitigen Klage auf Grund der Fakultativklausel nicht der Grundsatz der res judicata entgegensteht. Die während der 12. Völkerbundsversammlung mit Prüfung der Frage betraute Unterkommission konnte zu keiner Einigung kommen. Sie sagte darüber 4):

«Bien que la Sous-Commission ait eu l'impression que l'article 36 du Statut de la Cour permettrait d'atteindre, tout au moins dans une large mesure, le but que se propose la délégation finlandaise, elle a été forcée de constater que les opinions n'étaient pas unanimes sur ce point et qu'il subsistait un certain doute. Pour dissiper ce doute, on pourrait envisager de demander sur cette question générale un avis consultatif à la Cour permanente de Justice internationale, mais la Sous-Commission a pensé qu'il ne lui appartenait pas de discuter la possibilité et l'opportunité d'une telle demande d'avis et qu'en attendant, tout en reconnaissant la valeur des possibilités ouvertes par l'article 36, il convenait de prendre les précautions nécessaires pour le cas où l'article 36 ne permettrait pas de parer complètement au danger d'une contestation sur la validité d'une sentence arbitrale qui resterait sans issue.»

Es ist wohl kaum möglich, aus dem Urteil vom 15. Dezember 1933 zu dieser Frage irgendeine Folgerung zu ziehen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das vom Völkerbundsrat mit der Prüfung des finnischen Vorschlags betraute Komitee in die von ihm ausgearbeiteten Entwürfe eine Klausel einfügte, die an die Bestimmung des Art. 34 des Statuts erinnern sollte. Diese Klausel lautet wie folgt:

«Alors même que la procédure antérieure aurait été ouverte à des particuliers, la requête ne pourra être formée que par un Etat ou un Membre de la Société des Nations.»

* * *

4) Actes de la douzième Assemblée, P. V. de la première Commission, p. 140.

Vielleicht ist noch ein Grundsatz von Interesse, den der Gerichtshof in seiner neuesten Entscheidung über die Vorlegung von Beweismaterial ausgesprochen hat. Art. 52 des Statuts bestimmt:

«Après avoir reçu les preuves et témoignages dans les délais déterminés par elle, la Cour peut écarter toutes dépositions ou documents nouveaux qu'une des Parties voudrait lui présenter sans l'assentiment de l'autre.»

Der Gerichtshof faßt seine bisherige Praxis folgendermaßen zusammen: Ist keine besondere Entscheidung gemäß Art. 52 ergangen, die eine Frist für die Vorlegung von neuen Urkunden festsetzt, so wurde angenommen, daß diese Frist mit dem Ende des schriftlichen Verfahrens abließ. Wenn später neue Urkunden durch eine Partei vorgelegt wurden, so wurde die durch Art. 52 vorgesehene Zustimmung vermutet, wenn die andere Partei keinen Widerspruch erhob. Gibt diese Partei ihre Zustimmung nicht, so erlaubt das Statut dem Gerichtshof, die Urkunden abzulehnen, verpflichtet ihn jedoch nicht dazu. Diese Grundsätze wurden auch im vorliegenden Falle angewandt.

* * *

Sachlich hat sich der Prozeß im wesentlichen um die Frage der Aktivlegitimation der Universität Peter Pázmány gedreht. Es sei hier nur erwähnt, daß die Universität die Zurückgabe gewisser in der Tschechoslowakei gelegener Güter verlangte, die im Jahre 1919 von der tschechoslowakischen Regierung beschlagnahmt worden waren. Im Prozeß vor dem Gemischten Schiedsgericht hatte die tschechoslowakische Regierung in erster Linie geltend gemacht, daß es sich um Staatsgüter handle, da die Universität keine selbständige juristische Persönlichkeit besitze, sondern eine staatliche Institution sei. Vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof wurde dies nur mehr subsidiär geltend gemacht. In erster Linie berief sich die tschechoslowakische Regierung darauf, daß die fraglichen Güter nicht Eigentum der Universität, sondern des sogenannten «fonds universitaire» gewesen seien, der als eine Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit anzusehen sei. Diese Ansicht wurde vom Gerichtshof zurückgewiesen.

Es ist merkwürdig, daß die tschechoslowakische Regierung überhaupt diese Einrede erhob. Denn angenommen, der «fonds universitaire» wäre selbständige juristische Person und als solche Eigentümer gewesen, so hätten die Güter an diesen herausgegeben werden müssen.

Ferner seien folgende Bemerkungen des Gerichtshofs zur Auslegung des Art. 250 des Vertrages von Trianon erwähnt:

Die tschechoslowakische Regierung hatte unter anderem behauptet, daß das Beschlagnahme- und Liquidationsverbot des Art. 250 sich nur auf private Güter und Interessen beziehe, die Güter von Körperschaften

öffentlichen Rechts aber diesen Charakter nicht besäßen. Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, daß die Unterscheidung zwischen Gütern öffentlicher Körperschaften und privaten Gütern (« biens publics » und « biens privés ») im Sinne der von der tschechoslowakischen Regierung vertretenen These vom Vertrag von Trianon weder anerkannt noch angewandt werde.

Zur Begründung zieht der Gerichtshof auch Artikel 191 des Vertrags von Trianon heran. Hier ist nach seiner Auffassung gar kein Zweifel möglich, daß die Frage, ob ein Gut gemäß Artikel 191 unmittelbar auf den Nachfolger in der Gebietshoheit übergeht, nicht auf Grund der privaten oder öffentlichen Natur desselben zu bestimmen ist, sondern allein danach, welcher Person es gehörte ⁵⁾).

Nach Artikel 250 sollen die Güter, Rechte und Interessen ungarischer Staatsangehöriger, die sich auf dem Gebiet der alten österreichisch-ungarischen Monarchie befinden, nicht der Beschlagnahme und der Liquidation nach den Bestimmungen des Artikels 232 — der dem Artikel 297 des Versailler Vertrags entspricht — sowie der Anlage zu Sektion IV des Teils X unterliegen. Sie müssen den Berechtigten zurückgegeben werden « libérés de toute mesure de ce genre ou de toute autre mesure de disposition, d'administration forcée ou de séquestre prises depuis le 3 novembre 1918 jusqu'à la mise en vigueur du présent traité ». Unter den « mesures de ce genre » sind die in Art. 232 des Vertrags von Trianon vorgesehenen « mesures exceptionnelles de guerre » und die Liquidation zu verstehen. Zu den anderen Maßnahmen gehören nach Auffassung des Gerichtshofs diejenigen, welche ihrer Natur und ihrer Wirkung nach der « liquidation » oder den « mesures exceptionnelles de guerre » ähnlich sind, aber nicht unternommen worden sind « dans un dessein de guerre ou de liquidation aux fins de réparation ou d'élimination économique » (S. 240). Die tschechoslowakische Regierung hatte jedoch behauptet, daß derartige Maßnahmen nur dann unzulässig seien, wenn sie diskriminierenden Charakter trügen, d. h., wenn sie gegenüber den Gütern ungarischer Staatsangehöriger wegen ihrer ungarischen Staatsangehörigkeit angewandt würden. Der Gerichtshof stellt hierzu fest, daß die Maßnahmen tatsächlich einen diskriminierenden Charakter hatten. Er ist aber weiterhin der Meinung, daß die Anwendung des Art. 250 nicht den diskriminierenden Charakter der Maßnahmen zur Voraussetzung habe. Das gelte schon von den im Art. 232 vorgesehenen Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof an den in seinem Urteil Nr. 7 vom 25. Mai 1926 ausgesprochenen Grundsatz, wonach

⁵⁾ Artikel 191 entspricht dem Artikel 256 des Vertrags von Versailles; vgl. hierzu die Entscheidung des High Court of South West Africa vom 7. Sept. 1928, diese Zeitschr. Bd. I, Teil 2 S. 163.

eine durch ein internationales Abkommen verbotene Maßnahme nicht dadurch zulässig werde, daß der Staat sie gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen anwende. Ferner beruft sich der Gerichtshof auf die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichte über diese Frage, die als ständig bezeichnet werden könne.

Diese Rechtsprechung bezieht sich auf Artikel 297 des Versailler Vertrags und die entsprechenden Artikel der anderen Verträge (im Vertrag von Trianon Artikel 232). Hier hatten die Mittelmächte die Auffassung vertreten, daß die Anwendung der Bestimmungen den differenziellen Charakter der Maßnahme voraussetze. Dies ist stets abgelehnt worden. Maßgebend für die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichte waren die Entscheidungen Huret — Deutsches Reich (15. IV. 1921) und Creutzer, Dutreil — Deutsches Reich (14. IV. 1921) des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichts⁶⁾, sowie die Entscheidung Rymenans — Deutsches Reich (11. II. 1922) des deutsch-belgischen Gemischten Schiedsgerichts⁷⁾. Besonders die letzte sucht die deutschen Argumente eingehend zu widerlegen.

Es kann hier nicht auf die Frage eingegangen werden, ob diese Rechtsprechung begründet war. Nachdem aber in einer Anzahl von Fällen auf Grund dieser Rechtsprechung gegen die Mittelmächte entschieden worden war, wäre es kaum möglich gewesen, nun in einem Falle, wo sie sich zugunsten Ungarns ausgewirkt hätte, anders zu entscheiden.

Stauffenberg.

2. Schiedsspruch des im Artikel XV des Haager Abkommens vom 20. Januar 1930 vorgesehenen Schiedsgerichts vom 16. Februar 1933¹⁾

Die in Lausanne am 30. Juni 1930 gefällte Endentscheidung in dem Schiedsverfahren zwischen Deutschland und Portugal über die sogenannten Neutralitätsschäden²⁾ hatte den Betrag von 48226468.30 Goldmark festgesetzt als »die Entschädigung, welche von Deutschland an Portugal kraft Paragraph 4 der Anlage zu Artikel 297 bis 298 des Vertrags von Versailles zu zahlen ist«, nachdem in einem

⁶⁾ Recueil I, pp. 98, 156.

⁷⁾ Recueil I, p. 878.

¹⁾ Arbitral Tribunal Provided for in Article XV of the Agreement Made with Germany on January 20, 1930 and Referred to in the Final Act of the Hague Conference of 1929 and 1930. Award No. I (Second Series) delivered on February 16, 1933. (Englischer, deutscher und französischer Text). O. O. (1933). 54 S. — Der (im Zweifelsfall maßgebliche) englische Text ist wieder abgedruckt im American Journal of International Law vol. 27, p. 543—554.

²⁾ Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. III, Teil 2, S. 5 ff.